

Alles Theater?

Decodierung einer Hinrichtung im Frauenlager von Majdanek¹

- 1 Das an den Lubliner Ortsteil Majdan Tatarski angrenzende Lager wurde offiziell als „Kriegsgefangenlager der Waffen-SS Lublin“ und später als „Konzentrationslager Lublin“ geführt. In meinem Beitrag übernehme ich die Bezeichnung, welche die Gefangenen schon während ihrer Inhaftierung prägten: Sie nannten das Lager inoffiziell „Majdanek“. Else Rieger und Ralph Gabriel sei an dieser Stelle für Diskussionen und Denkanstöße gedankt.
- 2 Aussage von Barbara Steiner. In: Dieter Ambach, Thomas Köhler (Hg.), Lublin-Majdanek. Das Konzentrations- und Vernichtungslager im Spiegel von Zeugenaussagen. In: *Juristische Zeitgeschichte*. 12 (2003), S. 138; fortan: Ambach/Köhler 2003
- 3 In Majdanek waren von Oktober 1941 bis Juli 1944 fast 300.000 Menschen inhaftiert. Nur wenige überlebten dieses Lager, das in der Zeit seines Bestehens mehrere Funktionen hatte und zeitweise

„Jeden Morgen und jeden Abend wurden wir gezählt. Dazu mußten wir jeweils draußen antreten. Die Kranken und die, die nicht mehr gehen konnten, wurden in Decken herausgetragen. [...] Eines Morgens fehlte ein Mädchen. Wir mußten den ganzen Morgen über stehen. Alle Baracken wurden abgesucht, da man dachte, es wäre irgendwo gestorben. Wir mußten, da man niemanden fand, sehr lange stehen. Am selben Abend hörten wir, das Mädchen sei gefangen genommen worden und werde am nächsten Morgen in unserer Anwesenheit erhängt. // Am selben Abend haben sie [die SS-Leute] einige Juden aus dem Männerfeld geschickt, die einen Galgen errichteten. Am nächsten Morgen – wir standen alle da, [...] – hörten wir eine Rede, was sie bei einem weiteren Fluchtversuch machen würden. Das Mädchen stand auf einem Stuhl, die Schlinge um den Hals und sagte, wir müßten überleben. Jemand hat den Stuhl weggestoßen, und sie hing dort den ganzen Tag.“²

Im Frühsommer 1943 wurde im Konzentrations- und Vernichtungslager Majdanek³ eine junge Frau öffentlich auf dem Appellplatz gehängt. Überlebenden zufolge hatte die Gefangene versucht, aus dem Lager zu fliehen. Wie die Überlebenden berichten, wurde am Vorabend der Hinrichtung in der Mitte des Frauenlagers⁴ auf Feld V für alle sichtbar ein Galgen aufgebaut. Die Erhängung fand am darauffolgenden Tag statt. Zu diesem Anlaß ließ

Kriegsgefangenen- und Auffanglager, Straf- und Arbeitslager, Konzentrationslager und Vernichtungslager in einem war. Die Zahl der Todesopfer wurde in der Forschung bisher auf 200.000 bis 250.000 Menschen, darunter 90.000 jüdische Gefangene, geschätzt. Tomasz Kranz, Direktor des Forschungszentrums des Staatlichen Museums in Majdanek, hat die Zahlen im Oktober 2005 nach unten korrigiert: Seinen neuesten Forschungen zufolge starben im Konzentrations- und Vernichtungslager insgesamt 78.000 Personen, davon 59.000 jüdische Gefangene; vgl. Tomasz Kranz, Das KL Lublin – zwischen Planung und Realisierung. In: Ulrich Herbert, Karin Orth, Christoph Dieckmann (Hg.), *Die nationalsozialistischen Konzentrationslager. Entwicklung und Struktur*. Göttingen 1997, Bd. 1, S. 363–389, fortan: Kranz 1997; Tomasz Kranz, Ewidencja Zgonow i Smiertelnosc Wiezow KL Lublin. In: *Zeszyty Majdanka*. XXIII (2005), S. 7–53; Karin Orth, *Das System der nationalsozialistischen Konzentrationslager. Eine politische Organisationsgeschichte*. München, Zürich 2002, S. 205–213; fortan: Orth 2002.

4 Ab Oktober 1942 bestand innerhalb des Männerlagers Majdanek ein Frauenkonzentrationslager.

5 Insgesamt 17 Personen, darunter sechs ehemalige SS-Aufseherinnen, hatten sich wegen verschiedener zwischen Dezember 1941 und April 1944 begangener Gewaltverbrechen im KZ Majdanek zu verantworten. Der Majdanek-Prozeß ging als längstes, aufwendigstes und kostspieligstes Verfahren in die Justizgeschichte der Bundesrepublik ein; vgl. Volker Zimmermann, NS-Täter vor Ge-

die SS das gesamte Frauenlager zum Appell antreten. Dadurch wurden alle zu diesem Zeitpunkt inhaftierten weiblichen Häftlinge gezwungenermaßen zu Zuschauerinnen und Zeuginnen der Hinrichtung ihrer Mitgefangeinen.

____ Im sogenannten Majdanek-Prozeß, der von 1975 bis 1981 vor dem Düsseldorfer Landgericht stattfand, behandelte das Gericht u.a. eingehend den Fall dieser Erhängung.⁵ Das Fehlen von Sachbeweisen und Unterlagen zur Gewalt- und Tötungspraxis in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern, von der SS bei der Evakuierung der Lager vorsorglich vernichtet, führte dazu, daß in den Prozessen gegen ehemalige Angehörige der Lager-SS dem Zeugenbeweis eine zentrale Rolle zukam. Da die ehemaligen KZ-Bewacher vielfach vor Gericht jegliche Aussagen zu den von ihnen verübten Straftaten verweigerten, beriefen sich juristische Rekonstruktionen von Handlungsabläufen in der Regel auf die Zeugenschaft von Überlebenden. Die Staatsanwaltschaft stützte sich auch im Fall der Erhängung im Frauenlager von Majdanek auf die Überlebenden, die zahlreich zu diesem Tatkomplex aussagen konnten. Trotz 150 Zeuginnenaussagen mußte der Tatvorwurf des Mordes gemäß § 154 II StPO letztlich eingestellt werden, da im strafrechtlichen Sinne die Täter und Täterinnen nicht eindeutig identifiziert werden konnten.⁶

____ Zeugenaussagen von Überlebenden sind nicht nur für die strafrechtliche Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen unentbehrlich, sie sind auch für die historische Forschung ebenso wichtige wie problematische Quellen. Für diesen Beitrag arbeite ich u.a. mit einer Auswahl von Zeugenaussagen, die Dieter Ambach, Staatsanwalt a.D., der im Majdanek-Prozeß die Anklage vertrat, 2003 edierte. Es handelt sich dabei um staatsanwaltliche Mitschriften, die Ambach zusammen mit seinem Kollegen Wolfgang Weber zumeist noch am Verhandlungstag von den Vernehmungen vor Gericht anfertigte. Hierbei versuchten sie, der Ausdrucksweise und den Spracheigenheiten der Zeuginnen und Zeugen gerecht zu werden. Zu berücksichtigen ist jedoch, daß die Zeugen vor Gericht zumeist in polnisch, jiddisch oder englisch aussagten, was dann von Simultanübersetzern ins Deutsche übertragen wurde. Vernehmungen stellen zudem keine freien Sprechakte dar, sondern sind ausgesprochene „Grenzfälle“⁷ der Kommunikation: „Die Aussage vor Gericht ist durch die Art ihres Zustandekommens und durch die Situation, durch die der individuellen Erfahrung öffentliche Bedeutung beigeemes-

- richt. Düsseldorf und die Strafprozesse wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen. In: *Juristische Zeitgeschichte*. 12 (2001), S. 169–193; Elissa Mailänder Koslov, Der Düsseldorfer Majdanek-Prozeß (1975–1981): Ein Wettlauf mit der Zeit? In: *Beiträge zur nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland*. 9 (2005), S. 74–88.
- 6 Der Umstand, daß das gesamte Frauenlager bei der Erhängung anwesend war, wurde von der Verteidigung genutzt, um ständig neue Zeuginnen zu benennen und damit die Beweisaufnahme ins Endlose zu ziehen. Interview mit Dieter Ambach, Staatsanwalt a. D. In: Ambach/Köhler 2003, S. XVII.
- 7 Vgl. Pierre Bourdieu, *L'illusion biographique*. In: *Actes de la recherche en sciences sociales*. 62 (1986), 63, S. 69–72.
- 8 Michael Pollak, *Die Grenzen des Sagbaren. Lebensgeschichten von KZ-Überlebenden als Augenzeugenberichte und als Identitätsarbeit*. Frankfurt am Main, New York 1988, S. 96.
- 9 Thomas Köhler, Historische Realität versus subjektive Erinnerungstradierung? Überlegungen anhand von Zeugenaussagen des „Majdanek-Prozesses“. In: Ralph Gabriel, Elissa Mailänder Koslov, Monika Neuhofer, Else Rieger (Hg.), *Lagersystem und Repräsentation. Interdisziplinäre Studien zur Geschichte der Konzentrationslager*. Tübingen 2003, S. 140–155, S. 145; fortan: Köhler 2003
- 10 Die inhaltliche Protokollierung von Zeugenaussagen für die Verfahren vor Landgerichten und Oberlandesgerichten wurde im Dezember 1974 im Zuge einer Reform abgeschafft. Deshalb sind sen wird, ein Extrem.“⁸ Bezeichnend ist der institutionelle Rahmen, in dem diese Aussagen getätigt werden: Die offizielle Befragungssituation beeinträchtigt nicht nur das Sprechen des Beschuldigten bzw. des Angeklagten, sie beeinflußt auch die Aussagen der Zeugen beträchtlich. Alle mündlichen Äußerungen folgen dem Frage-Antwort-Prinzip und sind auf Verteidigung bzw. Anklage ausgerichtet. Wie der Mitherausgeber Thomas Köhler zu Recht bemerkt, stellen die edierten Zeugenaussagen nur eine mittelbare Wiedergabe des von den Zeugen Gesagten dar, da nur vereinzelt der Frage-Antwort-Modus vor Gericht wiedergegeben wird.⁹
- Der edierte Aussagenkomplex stellt trotz aller Defizite ein einzigartiges¹⁰ Material dar, das es erlaubt, die eingangs erwähnte Erhängung einer jungen Frau im Detail zu analysieren. Im folgenden Beitrag werde ich zuerst auf die Bedeutung von Fluchtversuchen für das NS-Lagersystem eingehen. Alsdann interessiere ich mich für die strikten Vorschriften zum Umgang mit Fluchtversuchen sowie für die Bestrafungsregelungen. Es zeigt sich, daß in der Dienstpraxis vor Ort die Bewachung der Häftlinge bzw. die Vereitelung von Fluchtversuchen nicht immer vorschriftsmäßig verlief. In einem dritten Schritt werde ich, den Fall der Erhängung aus Majdanek aufgreifend, den Akt der strafenden Handlung als solchen untersuchen. Strafen sind Mittel, auf Regelverstöße zu reagieren, um so eine Ordnung zu stabilisieren. Das Procedere des Strafvollzugs macht nicht nur die Bestrafungslogik der SS sichtbar, sondern auch ihr Selbstverständnis und ihre Werteverordnung. Dabei gilt meine Aufmerksamkeit nicht nur der SS, sondern auch den Häftlingen. Letzteren kommt eine in mehrfacher Hinsicht zentrale Rolle zu: zum einen die von der SS vorgesehene Rolle als Zuschauer bei der Hinrichtung und zum anderen, sofern die Gefangenen überlebt haben, als Zeugen in Nachkriegsprozessen. Obwohl alle zum Zeitpunkt der Erhängung inhaftierten Häftlinge dem Strafvollzug beiwohnten, haben die Augenzeuginnen nicht das gleiche gesehen, wie ich in einem vierten Teil zeigen werde. Daß ihre Aussagen nicht immer miteinander übereinstimmen, bereitete der Justiz große Schwierigkeiten. Die Vieldeutigkeit der Aussagen soll im letzten Teil des Beitrags aus einer kulturgechichtlichen Perspektive reflektiert werden.

die knapp sechsjährigen Hauptverhandlungen des Majdanek-Prozesses nicht dokumentiert.

- 11 Theodor Eicke, der ehemalige Kommandant von Dachau (1933–1934), wurde von Heinrich Himmler 1934 in der neu eingerichteten Inspektion der Konzentrationslager (IKL) in Oranienburg als Leiter eingesetzt und mit der Verwaltung der Konzentrationslager betraut. Die IKL wurde zur zentralen Verwaltungsinstanz für die Konzentrationslager. Eicke besetzte diesen Posten bis September 1939. Sein Nachfolger, Richard Glücks, blieb bis Kriegsende als Inspektor der Konzentrationslager im Amt. Als sich im Winter 1941/42 abzeichnete, daß ein enormes Reservoir von Arbeitskräften durch den Krieg gegen die Sowjetunion in den Machtbereich der SS gelangen würde, wurde das Lagersystem für den massiven Arbeitseinsatz von KZ-Gefangenen umstrukturiert. Zu diesem Zweck gliederte Heinrich Himmler im März 1942 die IKL als Amtsgruppe D in das kurz zuvor errichtete SS-Wirtschaftsverwaltungshauptamt (WVHA) ein. Glücks wurde zum Chef der Amtsgruppe D; der Verwaltungschef der SS, Oswald Pohl, wurde mit der Leitung des neu gegründeten SS-WVHA mit Sitz in Oranienburg betraut; vgl. Johannes Tuchel, *Die Inspektion der Konzentrationslager 1938–1945. Das System des Terrors. Eine Dokumentation*. Berlin 1994; fortan: Tuchel 1994.
- 12 Institut für Zeitgeschichte (Hg.), *Kommandant von Auschwitz. Autobiographische Aufzeichnungen von Rudolf Höß*. Eingeleitet und kommentiert von Martin Broszat. Stuttgart 1958, S. 83–84; fortan: Höß 1958

Zur Bedeutung von Fluchtversuchen für das Lagersystem

— Zur Wiederergreifung eines geflohenen Häftlings wurden in der Regel große Suchaktionen eingeleitet und, dem Kommandanten von Auschwitz Rudolf Höß (1940–1943) zufolge, ein „ungeheurer Apparat“ eingesetzt. Höß berichtet in seinen autobiographischen Aufzeichnungen eingehend über Fluchtversuche aus seiner Zeit in Dachau (1934–1938) und Sachsenhausen (1938–1940): „War schon in Dachau eine Flucht ein besonderes Ereignis, in Sachsenhausen wurde noch viel mehr daraus gemacht, durch die Anwesenheit Eickes¹¹. Sobald die Sirene losheulte, war Eicke, wenn er gerade in Oranienburg weilte, im Lager. Bis ins kleinste wollte er alle Einzelheiten der Flucht wissen und forschte hartnäckig nach Schuldigen, die durch ihre Unaufmerksamkeit oder Fahrlässigkeit die Flucht ermöglichten. Die Postenkette stand oft drei bis vier Tage, wenn Anhaltspunkte dafür sprachen, daß die Häftlinge sich noch innerhalb des Bereichs der Postenkette befinden konnten. Tag und Nacht wurde immer wieder alles durchgekämmt, alles durchsucht. Jeder SS-Mann des Standortes wurde herangezogen. Die Führer, vor allem Kommandant, Schutzhaftlagerführer, Führer v. Dienst, hatten keine ruhige Stunde, fortgesetzt frug Eicke nach dem Stand der Suchaktion. Nach seiner Ansicht durfte keine Flucht gelingen. [...] Alles was an SS, an Polizei erreichbar war, mußte dazu herangezogen werden. Die Bahn und Straßen wurden überwacht. Die motorisierte Bereitschaft der Gendarmerie kämmte Straßen und Wege ab, durch Funk gelenkt. Alle Brücken der durch zahlreiche Wasserläufe durchzogenen Umgebung Oranienburgs wurden besetzt.“¹²

— An anderer Stelle berichtet Höß von einem Himmlerschen Auschwitzbesuch im Sommer 1942, bei welchem der Reichsführer SS den Kommandanten wegen der hohen und „nie dagewesenen“ Fluchtzahlen in Auschwitz gerügt habe. „Jedes Mittel, – er wiederholte – jedes Mittel ist mir recht, das Sie anwenden, um vorzubeugen und Fluchten zu verhindern! Die Fluchtseuche von Auschwitz muß verschwinden!“¹³

— Der Aufwand an technischen Hilfsmitteln und menschlicher Arbeitskraft, um Fluchtversuche von vornherein zu verhindern, war enorm: Schlagbaumposten überwachten rund um die Uhr die Einfahrten zum Lagerbereich; jeweils drei Mann bezogen Posten auf den Türmen, die in den meisten Lagern das Schutzhaftlager

flankierten, ausgerüstet mit Granaten, Scheinwerfern und Maschinengewehren; sogenannte Zwischenturmposten wurden auf freiem Feld zwischen den Türmen postiert; eine Postenkette sicherte die zum Lagerbereich gehörigen Gebäude, Werkstätten und Materiallager. Das Aufgebot zur Wiederergreifung eines geflohenen Häftlings war nicht minder aufwendig: Bei Alarm hatten sämtliche Wachmannschaften sofort anzutreten. Der gesamte Lagerraum wurde abgeriegelt, die Postenkette durchkämmte dann den Großraum des Lagers. Für die Häftlinge bedeutete eine solche Suchaktion zumeist Marathonstehen, bei jeder Witterung, ohne Nahrung und ohne Wasser. Sie mußten auf dem Appellplatz antreten und dort bis zur ersten Ablösung der Postenkette stehenbleiben, was bis zu 16 Stunden dauern konnte.

— Bei der Suche war die SS wesentlich auf die Mitarbeit der umwohnenden Zivilbevölkerung angewiesen.¹⁴ „Die Bewohner der abseits gelegenen Häuser wurden verständigt und gewarnt. Die meisten wußten schon Bescheid, wenn die Sirene ging. Durch die Mithilfe der Bevölkerung wurden auch einige Häftlinge wiederergriffen. [...] Jede Wahrnehmung meldeten sie sofort dem Lager oder den Suchstreifen.“¹⁵ Für das Ergreifen des geflohenen Häftlings gab es einen „Finderlohn“. Dies zeigt, daß das Aufgreifen von Flüchtigen der SS durchaus etwas „wert“ war. „Der SS-Mann, der ihn gefunden hatte oder wiederergriffen, wurde in einem Tagesbefehl belobigt und bekam Sonderurlaub. Außenstehende, Polizei oder Zivilisten, bekamen ein Geldgeschenk. Hatte ein SS-Mann durch umsichtiges, aufmerksames Verhalten eine Flucht verhindert, so belohnte dies Eicke besonders durch Urlaub und Beförderung. Eicke wollte unbedingt gewährleistet wissen, daß alles getan wurde, um eine Flucht zu verhindern. Und wenn eine gelungen, *nichts unversucht* zu lassen, was zur Wiederergreifung führen könne.“¹⁶

— Wenngleich die Aufzeichnungen des Kommandanten von Auschwitz kritisch gelesen werden müssen, weil sie einen Selbstrechtfertigungsdiskurs darstellen, machen sie dennoch die Bedeutung der Wiederergreifung von Geflohenen für die Verwaltung des NS-Lagersystems, sprich den Inspektor der Konzentrationslager deutlich. Nach Eickes Ansicht durfte „keine Flucht gelingen“, Fluchtversuche sollten wenn möglich verhindert oder durch aufwendige Suchaktionen vereitelt werden.

— Trotz strenger Bestrafung, trotz striktem Aufsichtsgebot für die SS, trotz eifriger Rekrutierung von zusätzlichem Wachperso-

nal bzw. Versuchen, die Bewachung durch technische Hilfsmittel wie elektrisch geladene Drahthindernisse oder Minenfelder sowie durch eigens eingerichtete Hundestaffeln zu optimieren, gelang es Häftlingen dennoch immer wieder, aus den nationalsozialistischen Konzentrationslagern zu fliehen. Dies führte der SS vor Augen, daß das nach modernen Maßstäben entwickelte technisch-räumliche Überwachungssystem trotz allem nicht immer funktionierte. Jeder gelungene Ausbruch machte nicht allein die technischen (der überwundene elektrische Stacheldraht) und die menschlichen Lücken (die überlisteten Wachleute) sichtbar. Fluchten untergruben auch die Effizienz der Machtwirkung des Konzentrationslagers. Zusätzlich zur physischen Gewaltdrohung des mit Starkstrom geladenen Stacheldrahtverhauses oder der bewaffneten Wachen auf den Türmen übten „das“ Konzentrationslager als Raum und „die“ SS als Funktionsträger auch eine symbolische Abschreckungswirkung aus. Nicht zuletzt aus Furcht vor den Konsequenzen eines Fluchtversuches sowie vor der Über-Macht der SS versuchte der überwiegende Teil der KZ-Häftlinge erst gar nicht, aus den Lagern auszubrechen.¹⁷

— Somit erstaunt es wenig, daß Fluchtversuche von der SS als Autoritätsverluste für das NS-Lagersystem gewertet und dementsprechend drastisch und „effektvoll“ bestraft wurden: „Wurde ein Geflohener gefunden, so wurde er – wenn möglich in Eickes Gegenwart – im Lager an den angetretenen Häftlingen vorbeigeführt, er hatte ein großes Schild umhängen mit der Aufschrift: ‚Ich bin wieder da‘.¹⁸ Dazu mußte er eine große Trommel schlagen, die ihm umgehängt worden war. Nach der Defilage wurde er mit 25 Stockhieben bestraft und in die Strafkompanie eingewiesen. [...] Hart bestraft wurden die SS-Männer, die eine Flucht ermöglichten, und war ihre Schuld auch noch so gering. Noch härter die Häftlinge, die zu einer Flucht mitverhalfen.“¹⁹ Den aufgegriffenen Häftling schleifte man ins Lager, er wurde den anderen Häftlingen „vorgeführt“. Fluchten wurden als Akte der Aufführung nicht nur bestraft, sondern buchstäblich gerächt: Am Einzelfall zeigte die SS exemplarisch, daß gegen diejenigen, die es gewagt hatten, den Machtbereich der SS zu verlassen, keine Nachsicht geübt wurde. Die Demütigung, die der geflohene und wieder eingefangene Häftling erfuhr, richtete sich an die gesamte Häftlingsgesellschaft. „Demonstrative Terrorstrafen“, wie sie der Soziologe Wolfgang Sofsky bezeichnet²⁰, sollten abschreckend auf die Häftlinge wirken. Diese Schaubestrafungen können

- 17 Michel Foucault bezeichnet mit „Macht“ ein Ensemble wechselseitiger, induzierter und aufeinander reagierender Handlungen innerhalb eines weiten Möglichkeitsfeldes; vgl. Michel Foucault, *Analytik der Macht*. Herausgegeben von Daniel Defert und François Ewald unter Mitarbeit von Jacques Lagrange. Frankfurt am Main 2005; fortan: Foucault 2005
- 18 In anderen Lagern waren es Parolen wie „Hurra, ich bin wieder da!“, „Kam ein Vogel geflogen“ u.ä.; vgl. Hans Marsalek, *Die Geschichte des Konzentrationslagers Mauthausen*. Wien 1980, S. 250
- 19 Höß 1958, S. 84
- 20 Wolfgang Sofsky, *Die Ordnung des Terrors. Das Konzentrationslager*. Frankfurt am Main 1993, S. 246–255; fortan: Sofsky 1993

21 Ebd., S. 253

22 Vgl. Wachvorschriften für das Konzentrations- und Vernichtungslager Lublin-Majdanek. Lublin, 25. August 1943, Bundesarchiv, NS/4/Lu1, S. 78–87 (Wachvorschriften S. 1–10); S. 13–20 (Wachvorschriften S. 11–20); fortan: Wachvorschriften Majdanek

23 Ebd., S. 84. Auch laut Ravensbrücker Lagerordnung waren Fluchtversuche von den Aufseherinnen „unter allen Umständen zu verhindern“; vgl. Lagerordnung Ravensbrück, U.S. National Archives and Records Administration (NARA), RG 549, 000-50-11 Box 522, Folder #3, S. 22; fortan: Lagerordnung Ravensbrück. Theodor Eicke hatte im Juni 1933 in seiner Funktion als Kommandant von Dachau eine eigene „Disziplinar- und Strafordnung für das Gefangenengelager“ ausgearbeitet und „Dienstvorschriften für die Begleitung und die Gefangenenaufbewachung“ konzipiert. Diese Lagerordnung trat am 1. Oktober 1933 in Kraft und galt ab 1934 in allen Konzentrationslagern; vgl. Johannes Tuchel, *Konzentrationslager. Organisationsgeschichte und Funktion der „Inspektion der Konzentrationslager“ 1934–1938*. Boppard am Rhein 1991, S. 123–157

24 In der Ravensbrücker Lagerordnung heißt es diesbezüglich: „Wer Vorbereitungen zur Flucht trifft oder Mithäftlinge dazu zu verleiten sucht, oder solche nicht sofort meldet / Fluchtverdächtig ist, wer ohne Aufseherin das Schutzhaftlager oder die Arbeitsstelle verläßt, die neutrale Zone betritt oder sich am Draht zu schaffen macht.“ Lagerordnung Ravensbrück, S. 41

als Versuch gelesen werden, das Hoheitsrecht wiederherzustellen. „Die Gräßlichkeit der Strafe und die Verhöhnung der Opfer stellten die Übermacht wieder her.“²¹

Vorschriften versus Dienstpraxis

Wie in allen anderen Konzentrationslagern oblag dem SS-Totenkopf-Sturmbann auch in Majdanek die äußere Bewachung des Lagers und die Begleitung von außerhalb des Schutzhaftlagers arbeitenden Häftlingskommandos.²² An die 800 bis 1.000 Mann waren im Lager stationiert. Oberste Priorität galt der Verhinderung von Fluchten, wie u.a. den Wachvorschriften zu entnehmen ist: „Aufgabe des Posten ist es insbesondere, jede geplante Flucht oder gewaltsame Befreiung der Lagerinsassen zu verhindern sowie Revolten mit allen Mitteln zu begegnen. [...] Ansammlungen vor den Eingängen zum Barackenlager und an der Umzäunung sind unter allen Umständen zu unterbinden. Wenn notwendig ist von der Schußwaffe Gebrauch zu machen. Verdächtige Personen sind ohne Ausnahme sofort festzunehmen und dem Führer v. D. sofort zu übergeben. Entzieht sich eine verdächtige Person der Festnahme durch Flucht, ist nach erfolglosem ‚Halt-Ruf‘ sofort von der Waffe Gebrauch zu machen.“²³

Den Angehörigen des Wachbataillons war es ebensowenig wie den Aufsehern und Aufseherinnen erlaubt, Häftlinge willkürlich zu züchtigen oder zu mißhandeln. Auch der Gebrauch der Dienstwaffe war streng reglementiert. In der Lubliner Wachvorschrift heißt es: „Der Posten macht von seiner Schußwaffe Gebrauch nach dreimaligem Anruf ‚Halt‘, unter gleichwertigem Fertigmachen der Waffe in folgenden Fällen: / Beim Fluchtversuch eines Häftlings / Fluchtverdächtig ist, wer ohne Begleitperson das Schutzhaftlager oder die Arbeitsstelle verläßt, die neutrale Zone betritt, die Postenkette durchbricht oder sich am Draht des Schutzhaftlagers zu schaffen macht.²⁴ / Meutert oder revoltiert eine Häftlingsabteilung so wird sie von allen Aufsichtsführenden [sic!] Posten beschossen. Sämtliche Häftlinge haben sich sofort auf den Befehl „Alles hinlegen“ der Länge nach auf den Boden zu legen, Gesicht zur Erde gekehrt. / Wer versucht den Kopf zu heben und so Anzeichen zur Flucht erkennen läßt, wird sofort erschossen. / Ohne Anruf wird von der Schußwaffe Gebrauch gemacht: Wenn Häftlinge bei Alarm, soweit nicht anders befohlen, sich nicht sofort in ihre Unterkunft begeben und dort Fenster und

- 25 Wachvorschriften Majdanek, S. 19, Hervorhebung im Original
- 26 In der von Heinrich Himmler 1934 neu eingerichteten Inspektion der Konzentrationslager (IKL) in Oranienburg, deren Leiter Theodor Eicke war.
- 27 Auch in einem Unterrichtsformular heißt es: „Es ist verboten, einen Häftling körperlich zu züchten“ und „Grundsätzlich soll dies nicht geschehen. Widerstand ist mit der Schußwaffe zu brechen. Nur wenn es gar nicht anders möglich ist, kann man sich anders wehren (Notwehr)“; vgl. Unterricht über Aufgaben und Pflichten der Wachposten, ohne Datum, Institut für Zeitgeschichte München, 183/1, S. 117–122, S. 119–120; fortan: Unterricht Wachposten.
- 28 Wachvorschriften Majdanek, S. 15
- 29 Unterricht Wachposten, S. 118
- 30 Im frühen Konzentrationslager Dachau, unter Theodor Eickes Leitung, wurde dem KZ-Personal „rücksichtslose Härte und Strenge“ gegenüber den Häftlingen eingeschärft. Viele zukünftige KZ-Kommandanten wurden von dieser „Schule des Terrors“ geprägt; vgl. Karin Orth, *Die Konzentrationslager-SS. Sozialstrukturen und biographische Studien*. Göttingen 2000, S. 127–152; fortan: Orth 2000. Es fragt sich allerdings, inwiefern diese Devise für die – verglichen mit den Angehörigen des Kommandanturstabes – kurz und schnell ausgebildeten Aufseherinnen und Wachbataillone der Waffen-SS zutraf. Außerdem ist zu bedenken, daß sich das KZ-System ständig weiterentwickelte: Mit der Lagerexpansion im Osten (1939–1942), dem zunehmend wirtschaftlichen Engagement der SS (Höhepunkt

Türen schließen. [...] / Wenn ein Häftling einen SS-Posten, Aufsichtsführer oder Vorgesetzten der SS angreift, ihn mit einem Gegenstand bedroht und *deutlich* zu erkennen gibt, daß er tödlich werden will. Ein tödlicher Angriff von einem Häftling ist nicht mit körperlicher Gewalt, sondern mit der Schußwaffe zu brechen (Notwehr).“²⁵

— Die Bewacher hatten somit offiziell eine sehr eingeschränkte „Lizenz“ zum Töten. Wachvorschriften und Schulung wiederholen mehrmals und ausdrücklich, daß körperliche Gewalt von der Verwaltungszentrale in Oranienburg²⁶ nicht erwünscht war.²⁷ „Einer etwa beabsichtigten Flucht muß unter allen Umständen vorgebeugt werden. Jeder Posten hat sich mindestens 6 Schritt von den Häftlingen entfernt zu halten. [...] Den Begleitposten obliegt lediglich die Bewachung der Häftlinge. Auch richten sie ihr Augenmerk auf das Verhalten bei der Arbeit. Träge arbeitende Häftlinge sind nur durch die Vorarbeiter zur Arbeit anzuhalten. Er scheint die Arbeit dennoch gering, so macht der SS-Posten entsprechende Meldung beim Einrücken an den Schutzhaftlagerführer. Streng untersagt ist jede Mißhandlung und Bedrohung, auch das Hinlegenlassen ist eine Mißhandlung.“²⁸

— Sofern die Wachen von Häftlingen tatsächlich angegriffen wurden, sollten sie laut Wachvorschriften von ihrer Schußwaffe Gebrauch machen. Der obligatorische 6-Meter-Abstand zu den Gefangenen diente dazu, den Wachmännern den Rücken freizuhalten, er gab ihnen im Ernstfall genügend Zeit, ihre Waffe schußfertig zu machen, anzulegen und zu schießen – so wurde es zumindest in der Schulung gelehrt.²⁹ Vermutlich sollte durch diesen Abstand aber auch möglichst jeder direkte körperliche Kontakt mit den Gefangenen vermieden werden. Diese strengen Vorschriften zielten darauf ab, das Bewachungspersonal von Berlin aus – nicht zuletzt durch Himmler persönlich – zu kontrollieren. Es ging dabei nicht darum, die Häftlinge zu schützen. Ziel und Zweck der strikten Regelung bezüglich der Häftlingsbewachung war es, das KZ-Personal in den Lagern nach Möglichkeit zu disziplinieren. Im Interesse der zentralen Verwaltungsstelle in Oranienburg lag ein reibungsloses, konformes und effizientes Funktionieren der Konzentrationslager. Eigenmächtige und willkürliche gewalttätige Übergriffe auf Gefangene störten dieser Logik zufolge den KZ-Betrieb.³⁰

— Die „unternehmerischen“ Anstrengungen, die Arbeitskräfte, sprich das KZ-Personal, durch die Kasernierung und eine detail-

1943/44) und dem systematischen Mord an den europäischen Juden (1942/43) wurde eine möglichst „reibungslose“ Verwaltung bzw. ein „diszipliniertes“ KZ-Personal notwendig.

31 Zeuge Zakis. In: Ambach/Köhler 2003, S. 97

32 Vgl. Günter Morsch, Organisations- und Verwaltungsstruktur der Konzentrationslager. In: Wolfgang Benz, Barbara Distel (Hg.), *Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager. Organisation des Terrors*. Bd. 1. München 2005,

S. 58–75; sowie Karin Orth, Bewachung. In: Ebd., S. 126–140

33 Vgl. Kranz 1997, S. 371

34 „Aneignung“ ist gestaltende Deutung von menschlicher Wirklichkeit, gesellschaftlichen Zwängen und Praxen; vgl.: Alf Lüdtke, Einleitung. In: Alf Lüdtke (Hg.), *Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozialanthropologische Studien*. Göttingen 1991, S. 9–62, S. 14; fortan: Lüdtke 1991.

35 „Eigen-Sinn“ wird von Alf Lüdtke als Moment im Kräftefeld von Herrschaft und Freiheit bezeichnet; es ist ein momentanes Auf-Distanz-Gehen und Auf-Abstand-Rücken gegenüber herrschaftlichen Zumutungen, das sich jedoch nicht grundsätzlich gegen die Abhängigkeit wendet; vgl. Alf Lüdtke, *Geschichte und Eigen-sinn*. In: Berliner Geschichtswerstatt (Hg.), *Alltagskultur, Subjektivität und Geschichte. Zur Theorie und Praxis von Alltagsgeschichte*. Münster 1994, S. 139–153.

lierte Dienstordnung zu disziplinieren, die den Arbeits- und Lebensablauf im Lager regelte, ließ sich in der Praxis jedoch nicht eins zu eins durchsetzen. Trotz strikter Wachvorschriften, trotz des Tötungs- und Verletzungsverbotes verübte der Großteil des weiblichen wie auch des männlichen Bewachungspersonals seinen Dienst *de facto* auf willkürliche und blutige Weise. Daß die Bewachungspraxis in den Konzentrationslagern in krassem Widerspruch zu den Vorschriften in der paramilitärisch organisierten SS stand, mag erstaunen. Menschliches Handeln geht jedoch nicht in „Befehlen“ und „Gehorchen“ auf. Dazu ein Angehöriger des Lubliner SS-Totenkopf-Sturmbannes: „Von einem Unterricht bei meiner Ankunft in Majdanek weiß ich nichts. Es war klar, daß bei Fluchtversuch ohne Anruf zu schießen war. Tja, man schießt vorher, ruft nachher. Im Reich mußte man vorher dreimal Halt rufen, bevor man schießen durfte. Das müßte auch in Majdanek gegolten haben. Auf den Außenkommandos in Majdanek ist meiner Erinnerung nach zuerst geschossen worden.“³¹

Die offensichtlich ungenügende Schulung der Wachbataillone bzw. lässige Handhabung der Vorschriften ist einerseits auf die Kommandanten von Majdanek zurückzuführen. Letztere stellten in allen dienstlichen Angelegenheiten die höchste Instanz im Lager dar und hatten die Disziplinargewalt nicht nur über die Häftlinge, sondern auch über das Wachpersonal inne.³² Insgesamt wurde Majdanek von fünf Kommandanten verwaltet, laut dem Historiker Tomasz Kranz eine Rekordzahl für die knapp dreijährige Bestehenszeit des Lagers.³³ Aber auch das Bewachungspersonal in den Lagern eignete sich die Regeln und Vorschriften aus Oranienburg „eigensinnig“ an.³⁴ Wie wir gesehen haben, forderte der Inspektor der Konzentrationslager von den SS-Männern ein „umsichtiges, aufmerksames Verhalten“, was von den einzelnen Akteuren jedoch sehr unterschiedlich interpretiert und umgesetzt wurde. Auch damit könnte das voreilige Schießen und nachträgliche Warnrufen der Wachmänner in Majdanek erklärt werden. Analytisch ist hier zwischen eigen-sinnigen³⁵ Initiativen der SS vor Ort und der Forderung einer ordnungsgemäßen Ausführung der Vorschriften von Seiten der Zentrale in Berlin zu unterscheiden.

Majdanek muß aber auch in den Kontext der mörderischen Besatzungspolitik im Generalgouvernement gegenüber den Polen, des an der Ostfront geführten Rassenkrieges gegen die Sowjetunion sowie des ebenfalls im Generalgouvernement durch-

gefährten Mordes an den europäischen Juden eingebettet werden. Der Distrikt befand sich an einem Knotenpunkt der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik.³⁶ All dies hatte Auswirkungen auf die innere Dynamik im Lager. Nicht zuletzt die geographische Distanz zu Berlin hatte in den Lagern im „Osten“ eine Vergrößerung der Handlungsräume zur Folge, was sich nicht nur auf der Führungsebene, sondern auch bei den Aufseherinnen und Aufsehern sowie den Männern des Wachbataillons zeigt.

— In der Praxis verlief die Bewachung bzw. die Handhabung von Fluchtversuchen somit alles andere als „plan- und vorschriftsgemäß“. Es stellt sich nun die Frage, inwieweit Eigeninitiativen der Lager-SS, auch wenn sie sich über Anordnungen hinwegsetzten, nicht den KZ-Betrieb in Gang hielten bzw. für das Funktionieren des immer mehr expandierenden Konzentrationslagersystems unentbehrlich waren. In den Lagern waren oft schnelle, flexible Entscheidungen verlangt, und die Männer und Frauen vor Ort glaubten, die Situation in den Lagern am besten einschätzen und dementsprechend entscheiden zu können. Konzentrationäre Gewalt rührte *de facto* zu einem großen Teil aus der Eigenmächtigkeit der Akteure vor Ort her.

Decodierung der Erhängung im Frauenlager von Majdanek

— Sofern Fluchtversuche nicht schon im vorhinein verhindert bzw. unterbunden werden konnten, wurden sie in allen nationalsozialistischen Lagern drakonisch, zumeist mit dem Tode bestraft. Mit ihrer Einlieferung in das Konzentrationslager unterlagen sowohl die männlichen als auch die weiblichen Häftlinge der sogenannten „Disziplinarordnung“, die in 21 Punkten einen detaillierten Katalog von Handlungen auflistete, welche als „Vergehen“ gegen die Lagerordnung definiert wurden.³⁷ Beispielsweise war es den Gefangenen untersagt, zwischen dem Zapfenstreich um 22 Uhr und dem Weckruf um 6 Uhr morgens ihre Unterkünfte zu verlassen. Die Eickesche Disziplinar- und Strafordnung sah eine Vielzahl von Strafen vor, die von Strafarbeit über Arreststrafen bis zu Prügelstrafen reichten. Der Begriff „Todesstrafe“ taucht in der Lagerordnung der Konzentrationslager jedoch nicht auf, weil dies in Regierungs- und Justizbefugnisse eingegriffen hätte. Von einer Ausnahme abgesehen: In dem Entwurf von 1933 stand, daß Saboteure und Meuterer kraft revolutionären Rechts

36 Lublin nahm innerhalb des Generalgouvernementes eine strategisch zentrale Stellung für die nationalsozialistischen Neuordnungspläne des „Lebensraums Ost“ ein. Majdanek war kein reines Vernichtungslager, hatte jedoch eine „Ausweichfunktion“ für die überlasteten Lager der „Aktion Reinhardt“; vgl. Dieter Pohl, Die Stellung des Distrikts Lublin in der „Endlösung der Judenfrage“. In: Bogdan Musial (Hg.), „Aktion Reinhardt“. Der Völkermord an den Juden im Generalgouvernement 1941–1944. Osnabrück 2004, S. 87–107, S. 91, S. 103.

37 Vgl. u. a. Lagerordnung Ravensbrück, S. 39–43

„auf der Stelle erschossen oder nachträglich aufgehängt“ werden.³⁸ Die Todesstrafe wird in den SS-Dokumenten somit als regulative und ordnungsstiftende Strafmaßnahme gegen vermeintliche Saboteure und Meuterer dargestellt. Die Handhabung der Bestrafung war zwar nicht in allen Lagern gleich, Überlebende sprechen jedoch sowohl für die Lager im „Osten“ als auch für die Konzentrationslager im „Altreich“ von Hinrichtungen durch Erhängen.³⁹ Es ist anzunehmen, daß sich mit dem fortschreitenden Krieg und der damit verbundenen raschen Expansion des Konzentrationslagersystems auch die Bestrafungspraxis in den Lagern verschärfte.

— Das Henken war streng formalisiert. Wie wir bereits eingangs gesehen haben, wird die zu Tode Verurteilte von SS-Leuten vor versammelter weiblicher Lagerbelegschaft zum Galgen geführt, wobei die Angaben über das Geschlecht und den Rang dieser Eskorte variieren. Einige Zeuginnen erinnern sich daran, daß die Verurteilte den Hocker, von dem sie gestoßen wurde, selbst zum Galgen hatte tragen müssen.⁴⁰ Es ist anzunehmen, daß ähnlich wie bei der Prügelstrafe strikte Vorgaben darüber herrschten, wer wen und wie zu hängen hatte.

— Seit jeher gehörte der Tod durch den Strang zu den herabwürdigendsten Formen der Todesstrafe. Zum einen, weil diese Hinrichtungsmethode zum Ausdruck brachte, daß der Delinquent seines Standes oder der begangenen Vergehen wegen keiner Waffe würdig war. Zum anderen, weil sie den Verurteilten, der in der Regel gefesselt zum Galgen geführt wurde, jeglicher Bewegungsfreiheit beraubte.⁴¹ Festzuhalten ist gleichzeitig, daß es sich bei der Erhängung um eine in der Moderne durchaus übliche Tötungsform handelte, die in den dreißiger Jahren in Großbritannien und Österreich noch in Gebrauch war. Sie galt als relativ „human“, da sie den Tod in verhältnismäßig kurzer Zeit herbeiführte. In Deutschland war diese Strafe hingegen seit dem 18. Jahrhundert nicht mehr in Gebrauch und auch in keinem Gesetzbuch vorgesehen.⁴² Erst mit der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten wurde diese Hinrichtungsform in Deutschland wieder eingeführt.⁴³ Am 29. März 1933 hatte die Regierung durch Reichspräsident von Hindenburg ein Gesetz erlassen, das die Todesstrafe durch Hängen nicht nur für den Brandstifter des Reichstags, Marinus van der Lubbe, vorsah, sondern Brandstiftung, Verrat, Verschwörung, bewaffneten Widerstand, politische Geiselnahme und ähnliche Delikte generell mit dem Tode bestrafte.

Die sogenannte „Lex van der Lubbe“ trat rückwirkend an Hitlers erstem Amtstag, dem 31. Januar 1933, in Kraft. Als der Reichstagsbrandstifter 1933 gehängt wurde, gab es zahlreiche Proteste und Leserbriefe. Der Tod durch den Strang wurde von der deutschen Öffentlichkeit als eine inadäquate Tötungsform empfunden.⁴⁴ Gegen Ende des Krieges wurden vermeintliche Verräter in deutschen Städten öffentlich gehängt.⁴⁵ Auch die SS in den nationalsozialistischen Lagern bediente sich häufig dieser Tötungsform, die „schnell, billig und verhältnismäßig sauber“⁴⁶ war. Der Schmerz des Verurteilten wird im Idealfall auf wenige Augenblicke reduziert; in der Praxis kam es allerdings nicht selten zu Pannen. Wolfgang Sofsky weist zu Recht darauf hin, daß das Sterben am Galgen oft minutenlang dauern konnte und der Tod – sofern das Seil und die Fallhöhe zu kurz bemessen waren – nicht durch Genickbruch erfolgte, sondern einem qualvollen Erdrosseln gleichkam.⁴⁷

— Die öffentliche Hinrichtung vor dem versammelten Lager war eine demonstrative Strafe, die der SS zur Erniedrigung der Häftlinge diente. „Indem sie sich der rituellen Elemente der zivilen und militärischen Tradition entledigte, zeigte sie ihre Verachtung.“⁴⁸ Damit folgte diese Strafpraxis den Richtlinien des Prangers, dessen Hauptziel es war, peinlich und demütigend zu sein.⁴⁹ Ähnlich wie bei den Martern in der Frühneuzeit war auch bei KZ-Hinrichtungen die Zurschaustellung der Strafe zentraler Teil der Bestrafung. „Die Hauptperson bei den Marterzeremonien ist das Volk, dessen wirkliche und unmittelbare Gegenwart zu ihrer Durchführung erfordert wird“⁵⁰, schreibt Foucault. Maryla Reich erinnert sich in ihrem Bericht über die Erhängung auf dem Frauenfeld in Majdanek daran, daß die Gefangenen unter Schlägen zum Zuschauen gezwungen wurden: „Als wir dann etwas später auf dem Feld zum Zählappell antreten mußten, wurden wir mit Schlägen dazu gezwungen, uns auf den in der Feldmitte errichteten Galgen auszurichten. [...] Als ich wieder aufschaute, sah ich, daß sie bereits auf dem Sessel unter dem Galgen stand und die Schlinge um den Hals hatte. Es wurde noch eine Ansprache gehalten, durch die wir mit diesem Beispiel an anderen Fluchtversuchen gehindert werden sollten. [...] Dies war die einzige Erhängung auf dem Frauenfeld, die ich erlebt habe.“⁵¹

— Die KZ-Häftlinge wurden als Zuschauer gebraucht. Ziel dieser Form von öffentlicher Bestrafung war es, die Strafe für alle Mitäftlinge sichtbar zu machen, um sie einzuschüchtern und mit

44 Vgl. ebd., S. 621

45 Vgl. Bernd-A. Rusinek, *Gesellschaft in der Katastrophe. Terror, Illegalität, Widerstand: Köln 1944/1945*. Essen 1989

46 Evans 1996, S. 717

47 Vgl. Sofsky 1993, S. 254

48 Ebd.

49 Vgl. Michel Foucault, *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*. Frankfurt am Main 1994, S. 45–47; fortan: Foucault 1994

50 Ebd., S. 75

51 Aussage von Maryla Reich. In: Ambach/Köhler 2003, S. 131–132

- diesem Strafspektakel ein Exempel zu statuieren und eine Terrorwirkung hervorzurufen. Dies bestätigen die ehemaligen Aufseherinnen bei den Vernehmungen. Sie äußerten sich zwar nicht zu den an der Hinrichtung beteiligten Kolleginnen und Kollegen, vermerkten jedoch einhellig, daß die Erhängung zur Abschreckung gedient habe.⁵² Zu diesem Zweck wurde die Verurteilte öffentlich, vor dem versammelten Lager gebrandmarkt und „ausgestellt“. Doch damit nicht genug, selbst die Tote wurde noch zur Schau gestellt und gedemütigt. Mehreren Zeuginnen zufolge blieb die Leiche längere Zeit am Galgen hängen.⁵³ Dies hatte neben der abschreckenden Wirkung auch organisationstechnische Gründe, denn die Gehenkten wurden, einer ehemaligen Aufseherin zufolge, beim nächsten Zählappell noch mitgezählt.⁵⁴ Es war ein Schauspiel der Entehrung, das nicht nur den Verurteilten treffen sollte, sondern auch und vor allem die zuschauenden Mitgefangenen.
- Die Hinrichtung, die unter Zuhilfenahme spezifischer Requisiten (Galgen, Schemel) vor einem ausgewählten Publikum (Häftlinge und SS) an einem bestimmten Ort (Appellplatz des Frauenfeldes) zu einem bestimmten Zeitpunkt stattfand, kann als *Performance* bezeichnet werden: „Eine solche Performance wird durch das Zusammenwirken von Darstellern, Publikum und Aufführungsbedingungen vollzogen und ist daher notwendigerweise einzigartig und nicht wiederholbar. [...] Trotz [...] Regelhaftigkeit, und trotz aller Bemühungen um Konstanz und Verlässlichkeit, ist keine Hinrichtung wie die andere. In solchen Aufführungen stellt eine Kultur sich selbst für sich und andere aus, und diese Aufführungen verdichten dann als ‚cultural performances‘ ein bestimmtes, historisch-spezifisches kulturelles Selbstverständnis.“⁵⁵
- Die SS zelebrierte in diesem choreographierten Strafspektakel den Triumph der strafenden Macht über die Gefangenen. Sie handelte *im Hinblick* auf die Zuschauer, die in unterschiedlicher Form Adressaten der Strafhandlung sind: Einmal galt es, die zu bestrafende Person zu züchtigen bzw. hinurichten und zu demütigen. Gleichzeitig sollte durch diese erniedrigende Bestrafung den zum Zuschauen gezwungenen Häftlingen Angst eingejagt sowie die eigene Ohnmacht vor Augen geführt werden. Das Spektakel richtete sich jedoch nicht zuletzt auch an die umstehenden Vorgesetzten bzw. Kolleginnen und Kollegen. Henrika Mitron erinnert sich daran, daß die SS-Männer und -Frauen scherzen und
- 52 Vgl. Vernehmungsprotokoll Hildegard Lächert, 30.8.1973, HStA Düsseldorf, Ger. Rep. 432, Nr. 252, S. 100; Vernehmung Hermine B. durch die StA Köln am 11.12.1974, HStA Düsseldorf, Ger. Rep. 432, Nr. 290, unpaginierter Akt (auf dem Verhörprotokoll S. 6)
- 53 Vgl. Aussagen von Chela Apelbaum (S. 100–101), Dora Abend (S. 99), Rachel Nurman (S. 128), Hela Rosenbaum (S. 135), Rivka Landau (S. 118), Henrika Mitron (S. 125), Barbara Steiner (S. 138–139), Sofia Skibinska (S. 200), Maria Kaufmann-Krasowska (S. 114–115), Maryla Reich (S. 131–132), Wanda Bialas (S. 142), Janina Rawksa-Bot (S. 193), Sofia Skibinska (S. 200), Krystyna Tarasiewicz (S. 210). In: Ambach/Köhler 2003
- 54 Vgl. Vernehmung Lucie Halata, Protokoll der Hauptverhandlung, 21.12.1976, Mitschrift der Staatsanwälte, HStA Düsseldorf, Ger. Rep. 432, Nr. 285, S. 177
- 55 Jürgen Martschukat, „The duty of society“. Todesstrafe als Performance der Modernität in den USA um 1900. In: Jürgen Martschukat, Stefan Patzold (Hg.), *Geschichtswissenschaft und „performative turn“: Ritual, Inszenierung und Performativ vom Mittelalter bis zur Neuzeit*. Köln 2003, S. 229–253, S. 240

Witze machten: „Für diese war es ein lustiger Moment.“⁵⁶ Derartige „Späße“ zielen beispielsweise darauf ab, die Kollegen zu belustigen, um damit ihre Gunst bzw. Sympathie zu erwerben oder die eigene Courage unter Beweis zu stellen.

____ Öffentliche Hinrichtungen sind ohne Zuschreibung von Rechtmäßigkeit nicht vorstellbar. „Gehorchenwollen“ sowie der „Glaube“ an Legitimität beschränken sich nicht auf institutionalisierte Befehle „von oben“, sondern werden vielmehr in der alltäglichen sozialen Praxis produziert und stabilisiert.⁵⁷ Die Regelhaftigkeit suggeriert und produziert dabei Legitimität, d. h. im vorliegenden Fall erscheint die Erhängung den Ausführenden nicht willkürlich, sondern ganz spezifischen Mustern folgend, geordnet und somit rechtmäßig. Diese „Rechtmäßigkeit“ wird u. a. performativ erzeugt, d. h. im Hinrichtungsakt selbst, der als ritualisiertes Handeln bezeichnet werden kann, „entsteht“ Legitimität. „Ein Ritual zielt auf Legitimierung ab, und das bedeutet, daß eine Grenze, die durch das Ritual selbst erst gesetzt wird, als natürlich und somit dem Ritual vorgängig anerkannt wird. Rituale erwecken also den Anschein, konstativ zu sein, sie sind aber performativ. Die Performativität des rituellen Akts bleibt den Akteuren jedoch meist verborgen, und so scheint er etwas zu bestätigen, das ohnehin bereits gegeben ist.“⁵⁸

- 56 Aussage von Henrika Mitron. In: Ambach/ Köhler 2003, S. 125
- 57 Vgl. Lüdtke 1991, S. 11
- 58 Jürgen Martschukat, Steffen Patzold, Geschichtswissenschaft und „performative turn“. Eine Einführung in Fragestellungen, Konzepte und Literatur. In: Jürgen Martschukat, Steffen Patzold (Hg.), *Geschichtswissenschaft und „performative turn“. Ritual, Inszenierung und Performanz vom Mittelalter bis zur Neuzeit*. Köln 2003, 1–31, S. 8; fortan: Martschukat/Patzold 2003
- 59 Vgl. Sven Reichardt, *Faschistische Kampfbünde. Gewalt und Gemeinschaft im italienischen Faschismus und in der deutschen SA*. Köln, Weimar, Wien 2002
- 60 Die Historikerin Karin Orth hat den Begriff „Konzentrationslager-SS“ geprägt. In ihrer gleichnamigen Studie untersucht sie SS-Männer in „verantwortlichen Positionen“, die sogenannte Führungsgruppe der Konzentrationslager. Der Begriff „Konzentrationslager-SS“ beschränkt sich folglich auf Angehörige des Kommandanturstabes; vgl. Orth 2000

____ Ritualisierte Strafhandlungen sind wirklichkeitsbildend, sie schaffen Werteordnungen. Im Falle der Bestrafung in Konzentrationslagern sind diese nicht nur an die Häftlinge, sondern vor allem an die SS gerichtet. Auf der Seite der Gewaltakteure konstituiert Gewalt Gemeinschaft, wie Sven Reichardt in seiner Studie der faschistischen Kampfbünde erarbeitet hat. Seine Untersuchung spezifischer Verhaltens- und Handlungsmuster in den faschistischen Bewegungen in Italien und Deutschland zeigt, daß Gewalt ein zentrales Moment ist, das die faschistischen Gesellschaften erst konstituierte.⁵⁹ Auch im vorliegenden Fall inszenierte die SS mittels der Hinrichtung ihre Über-Macht; gleichzeitig produzierte diese ritualisierte Bestrafung „Gemeinschaft“. Alltägliche ritualisierte Gewaltpraktiken trugen entscheidend zur Konstituierung einer Lager-SS⁶⁰ bei, die nicht nur die Funktionselite, sondern das gesamte KZ-Personal betraf.

Detailerinnerungen

Wie wir gesehen haben, wurde das gesamte Frauenlager Zeuge dieses Strafspektakels; die Häftlinge haben jedoch nicht „das Gleiche“ gesehen. Einig sind sich die Zeuginnen lediglich darüber, daß sich die Erhängung im Mai bzw. Juni 1943 ereignete und daß es sich bei dem Opfer um eine junge, fünfzehn bis zweiundzwanzig Jahre alte Frau handelte. Die Zeuginnen erinnern sich, 35 Jahre später vor Gericht über dieses Ereignis befragt, an unterschiedliche Details. Nechama Frenkel hat das Bild einer adrett gekämmten und gut angezogenen Frau vor Augen, die zur Hinrichtung schreitet.⁶¹ Maryla Reich erinnert sich daran, daß die Frau bei der Hinrichtung keine Häftlingskleidung trug. Man hatte ihr den langen Zopf abgeschnitten, barfuß und mit gefesselten Händen wurde sie zum Galgen geführt.⁶² Dies wird von Hela Rosenbaum bestätigt, die sich noch genau an die Kleidung erinnert, welche die Verurteilte trug: „Das Mädchen ist vom Tor ohne Schuhe geführt worden. Sie mußte einen Hocker tragen. [...] Das Mädchen war barfuß, ich sehe heute noch ihren roten Pullover und ihren braunen Rock.“⁶³ Janina Rawska-Bot zufolge habe bei der Erhängung ein rotes Licht gebrannt. Über einen Lautsprecher sei Musik gespielt worden.⁶⁴ Die Zeuginnen sind sich jedoch uneinig darüber, ob es sich um einen Morgen- oder Abendappell gehandelt hat, wer von den SS-Männern und den Aufseherinnen anwesend war, ob das Mädchen eine jüdische oder eine polnische Gefangene war und was ihre letzten Worte waren.

Der Staatsanwaltschaft bereitete der Zeugenbeweis im Majdanek-Prozeß große Schwierigkeiten: Es genügte nicht, sich eines Verbrechens genau zu erinnern. Nach deutschem Strafgesetz mußte die mutmaßliche Straftat eindeutig als Mord definiert, d.h. Beweise zum Tathergang und zu individueller Täterschaft vor Gericht erbracht werden. Da die exakte Tatbeteiligung den Beschuldigten nachgewiesen, Tatort, Tatzeit sowie Tatumstände genau festgestellt werden mußten, fragten Richter und Staatsanwälte nach Details. Das Gericht wollte wissen, „um welche Selektion es sich dabei gehandelt hat, welche Haarfarbe die selektierende Aufseherin damals hatte, ob deren Pistolenhalfter offen oder geschlossen war und wer im entscheidenden Augenblick was getan hat. Das alles möglichst bei genauer Angabe der Tageszeit und der Lichtverhältnisse“, erinnert sich die polnische Zeugin Danuta Medryk.⁶⁵

____ Für die Überlebenden war es schwer, in den Kategorien des Gerichts zu denken; die vielen Detailfragen wirkten oft verwirrend auf sie. Auch die Identifizierung der Täterinnen und Täter entpuppte sich bei dieser Erhängung als nahezu unmöglich. Nicht zuletzt die physische Veränderung durch das fortgeschrittene Alter erschwerte es, unter den Angeklagten die Verantwortlichen ausfindig zu machen. Bedingt durch den 35jährigen Abstand zum Tatgeschehen, aber auch durch Krankheit, Verdrängungsmechanismen und ähnliches konnte sich ein großer Teil der ehemaligen Häftlinge für juristische Maßstäbe nicht „präzise“ genug erinnern. Trotz 150 Zeugenaussagen ließ die Staatsanwaltschaft den Tatvorwurf des Mordes schließlich fallen, weil im strafrechtlichen Sinne kein individueller Schuld nachweis gegenüber den Prozeßangeklagten möglich war.⁶⁶ Hatte sich eine eindeutige Identifizierung von Tätern und Taten bereits in der unmittelbaren Nachkriegszeit als schwierig erwiesen, so stieß man in den siebziger Jahren nicht nur auf die Grenzen der psychischen Belastbarkeit der ehemaligen Gefangenen im Zeugenstand, sondern auch sehr deutlich an jene des menschlichen Erinnerungsvermögens.

____ Die unterschiedlichen „Versionen“, die in den Zeuginnenaussagen auszumachen sind, lassen sich mit komplexen Gedächtnis- und Erinnerungsprozessen erklären.⁶⁷ „Jede der Zeuginnen hat um einen Handlungskern (die Erhängung) herum im Gedächtnis- und Erinnerungsprozeß eine eigene subjektive Form von Lagergeschichte geformt, in der historische Realität, Fiktion und Mythos nicht mehr klar voneinander zu trennen sind“⁶⁸, schlußfolgert Thomas Köhler. Es ist jedoch nicht zuletzt die Materialität des Ereignisses selbst, die eine einheitliche, vollkommen übereinstimmende Erzählung unmöglich macht.

____ Was Erika Fischer-Lichte für das Erfahren von kulturellen Performances herausgearbeitet hat, gilt in verschärfter Form auch für den Zuschauer von physischer Gewalt im Konzentrationslager: „Seine Wahrnehmungsmöglichkeiten sind entsprechend begrenzt, auch und gerade, wenn gleichzeitig mehrere Sinne – wie Gesichtssinn, Gehör, Geruch – angesprochen werden. Er wird daher kaum je in der Lage sein, sich über jedes Detail, d.h. jede Bewegung, jeden Spielzug, jedes Geräusch, jeden Geruch einen vollkommenen Überblick zu verschaffen. Wenn er Bedeutungen konstituiert, so geschieht dies immer unter dieser grundlegenden Einschränkung.“⁶⁹

- 66 Vgl. Interview mit Dieter Ambach, Staatsanwalt a. D. In: Ambach/Köhler 2003, S. XVII
- 67 Vgl. Harald Welzer, *Das kommunikative Gedächtnis. Eine Theorie der Erinnerung*. München 2002
- 68 Köhler 2003, S.154
- 69 Erika Fischer-Lichte, Performance, Inszenierung, Ritual. Zur Klärung kulturwissenschaftlicher Schlüsselbegriffe. In: Jürgen Martschukat, Steffen Patzold (Hg.), *Geschichtswissenschaft und „performative turn“. Ritual, Inszenierung und Performance vom Mittelalter bis zur Neuzeit*. Köln 2003, S. 33–54, S. 39; fortan: Fischer-Lichte 2003

— Niemand konnte den gesamten Handlungsablauf der Erhängung überblicken, der gleichzeitig mehrere Sinne ansprach. Es war für die unterschiedlichen Beobachter und Beobachterinnen (SS-Personal und KZ-Häftlinge) unmöglich, sich einen vollständigen Überblick zu verschaffen. Der jeweilige Standort schuf spezifische Voraussetzungen, Blickwinkel, Sichtfelder etc., der Vorgang wurde aber auch individuell verschieden wahrgenommen: Die einen sehen genau hin, die anderen schauen beim eigentlichen Tötungsakt weg, Angst, Müdigkeit, Versunkenheit in eigene Gedanken und vieles andere haben ebenfalls Einfluß darauf, was und wie beobachtet wird. Des weiteren sind spezifische KZ-Gegebenheiten zu beachten: So war die Wahrnehmungsmöglichkeit der Häftlinge im KZ außerordentlich begrenzt, waren sie doch immer potentielle Opfer von Gewalttaten. Vor allem jüdische Gefangene blickten im Konzentrationslager Majdanek meistens nur auf die Uniform der SS-Leute und wagten selten, den Bewacherinnen und Bewachern ins Gesicht zu sehen, weil ein direkter Blickkontakt in der Regel einen Prügelhagel auslöste.⁷⁰ Dieser Umstand schränkte ihre Wahrnehmungsmöglichkeiten ein. Auch ist der ständigen Fluktuation von Häftlingen Rechnung zu tragen. Viele Überlebende waren nur einige Wochen in Majdanek inhaftiert und haben in der Regel mehrere Lager durchlaufen, so daß sich in der Erinnerung die Ereignisse überlagerten. Da die Häftlinge in den Lagern auch so gut wie keine Möglichkeit hatten, ihre Eindrücke unmittelbar festzuhalten, waren sie später auf ihre Erinnerungen angewiesen, ohne sich auf Aufzeichnungen stützen zu können. Dieser Abstand zwischen dem Ereignis der Gewalttat und der Zeugenaussage artikulierte sich in den Vernehmungsprotokollen zum Majdanek-Prozeß.

— Unter den Häftlingen decodieren die einzelnen Zuschauerinnen die Erhängung der jungen Häftlingsfrau auf unterschiedlichste Weise. Hierbei spielten soziale und kulturelle Zugehörigkeiten und Prägungen – Alter, Nationalität, Konfession und nicht zuletzt die im Konzentrationslager der Person aufgetroyierte Häftlingskategorie – eine entscheidende Rolle dafür, welche bestimmten Details aus dem gesamten Handlungsablauf sich den einzelnen einprägte.

70 Interview der Verfasserin mit Dieter Ambach am 9. Mai 2003

Divergierende Deutungen und Sinnzuweisungen

— Beinahe alle Überlebenden berichten davon, daß sowohl die SS als auch die junge Frau vor ihrer Hinrichtung eine Rede hielten. Daß die SS eine explizite Warnung an die versammelten Häftlinge richtete, darüber sind sich die Überlebenden, aber auch die vernommenen Aufseherinnen einig. Was genau jedoch der Inhalt der Botschaft der Gefangenen war und in welcher Sprache sie diese letzten Worte formulierte, darüber gehen die Angaben auseinander.

— Der polnischen Überlebenden Krystina Tarasiewicz zufolge waren die letzten Worte der jungen Frau: „Ich wollte leben, vergißt mich nicht.“ [...] Unsere Baracke begann ein polnisches Kirchenlied zu singen.⁷¹ Barbara Steiner, die in Majdanek als Jüdin inhaftiert war, gibt die Szene anders wieder: „Das Mädchen stand auf einem Stuhl, die Schlinge um den Hals und sagte, wir müßten überleben.“⁷² Wanda Bialas schildert den Vorgang wiederum anders: „Ein höherer SS-Mann, Dr. Blanke, ein großer, gut aussehender Offizier, der ansonsten auch bei allen Selektionen dabei war, hat sie vor der Erhängung noch gefragt, ob sie noch einmal einen Fluchtversuch unternehmen würde. Als das Mädchen daraufhin mit ‚Ja‘ antwortete, trat er gegen den Schemel, auf dem sie schon eine ganze Zeitlang gestanden hatte.“⁷³ Maryla Reich schildert die Szene wie folgt: „Ich hörte dann noch, daß der Krematorist das Mädchen etwas fragte. Sie antwortete darauf, sie würde nochmals weglauen, um in Freiheit sterben zu können. Dann rief die noch so etwas wie: ‚Es lebe die Freiheit!‘ Dann hat man den Schemel weggenommen, und sie war tot.“⁷⁴ „Die SS-Leute fragten dann das Mädchen, ob sie ihre Tat bereue. Das Mädchen aber spuckte nur aus und rief: ‚Ich gehe mit einem Lächeln in den Tod!‘“, erinnert sich Dora Abend.⁷⁵ Während die polnischen Zeuginnen mehrheitlich behaupten, die Verurteilte habe die letzten Worte auf polnisch gesagt, und ihnen einen patriotischen oder religiösen Sinn zusprechen, interpretieren die jüdischen Überlebenden die Szene anders. Maria Kaufmann-Krasowska sagte aus, gehört zu haben, wie ein SS-Mann die Verurteilte kurz vor der Erhängung gefragt habe, ob sie jetzt immer noch keine Angst habe, und diese ihm darauf geantwortet habe: „Nein, ich sterbe lieber, als unfrei zu sein.“ Bereits unter dem Galgen stehend, sagte sie dann mit lauter Stimme zu allen Herumstehenden: „Heute sterbe ich, aber ihr werdet überleben. Dann

71 Aussage von Krystina Tarasiewicz. In: Ambach/Köhler 2003, S. 210

72 Aussage von Barbara Steiner. In: Ebd., S. 138

73 Aussage von Wanda Bialas. In: Ebd., S. 142

74 Aussage von Maryla Reich. In: Ebd., S. 131–132. Reich, jüdischer Herkunft, aber mit falschen Papieren als „Arierin“ bzw. „Polin“ ins Lager eingewiesen, war vom 2.2.1943 bis zur Evakuierung am 17.4.1944, also mehr als ein ganzes Jahr, in Majdanek.

75 Aussage von Dora Abend. In: Ebd., S. 99

wird unsere Heimat frei sein.' Mitten in dem letzten Abschiedswort wurde dann der Strick zugezogen. [...] Es ist möglich, daß sie unter dem Galgen auf polnisch gesagt hat: ‚Noch ist Polen nicht verloren‘, und ich diese Worte umgedeutet habe in: ‚Unser Vaterland soll frei sein.‘⁷⁶ Rachel Nurman gibt hingegen an, die junge Frau habe vor der Erhängung ausgerufen: „Nehmt Rache! Tod den Deutschen, der SS!“ Als die Staatsanwaltschaft Nurman vorhält, daß von anderen Zeugen berichtet worden war, das Mädchen habe etwas gerufen wie: „Es lebe Polen“ oder „noch ist Polen nicht verloren“, antwortete die Zeugin: „Das konnte sie doch nicht sagen als Jüdin. Die Polen haben doch mitgeholfen, uns zu vernichten. Außerdem wurden Hunderte von weiblichen Häftlingen nach Fluchtversuchen gehängt.“⁷⁷

— Was hervorsticht, ist die äußerst unterschiedliche, ja widersprüchliche Rezeption der zuschauenden Häftlinge. Obwohl alle den gleichen Handlungsablauf beobachtet haben, wird der Sinn je nach nationaler, religiöser, sozialer Zugehörigkeit anders gedeutet. Dies ist nicht nur eine Frage der Erinnerung, sondern auch eine Frage der *Wahrnehmung*.

— Wie wir bereits gesehen haben, schufen die Spezifik der Performance und das besondere Setting wichtige Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Hinrichtung. Das Strafritual war für die zuschauenden Häftlinge ein sinnlich wahrnehmbarer Vorgang, dessen Bedeutung erst aus dem performativen Prozeß erwuchs und dessen Sinn bedeutungsoffen und polyvalent bleibt. Ähnlich wie bei theatralen Aufführungen verschmelzen bei ritualisierten Hinrichtungen das Symbolische und das Körperliche.⁷⁸ In der Inszenierung geht es darum, „sinnlich wahrnehmbare Vorgänge zu gestalten, in denen etwas Nicht-Sinnliches, etwas Imaginäres in Erscheinung tritt, und die in der Aufführung Zuschauern vorgeführt werden, die sie wahrnehmen, erfahren und ihnen Bedeutung beilegen können.“⁷⁹ Die Zuschauer und Zuschauerinnen – das Wachpersonal und die auf dem Appellplatz versammelten Häftlinge – interpretierten Symbole bzw. eigneten sie sich an. „Symbole beziehen sich auf spezifische Situationen ihrer Deutung; zugleich weisen sie darüber hinaus. Ihre eigentümliche Attraktion und damit: Wirkungsmacht liegt aber darin, daß sie scheinbar unvereinbare Bedeutungen gleichzeitig zulassen, sie ‚herauslocken‘ und zuspitzen. Symbole gründen in – und verweisen auf *Mehrdeutigkeiten*. Insofern werden in und durch Symbolpraxen vielerlei Hoffnungen, aber auch Ängste, jedenfalls für

76 Aussage von Maria Kaufmann-Krasowska. In: Ebd., S. 114–115. Kaufmann-Krasowska, ebenfalls jüdischer Herkunft, aber dank gefälschter Papiere als Polin eingestuft, kam im Februar/März 1943 nach Majdanek und wurde im September entlassen. Die gelernnte Krankenschwester arbeitete als Dolmetscherin, aber auch in der politischen Abteilung sowie im Revier.

77 Aussage von Rachel Nurman. In: Ebd., S. 128

78 Vgl. Michael Meranze, *Laboratories of Virtue. Punishment, Revolution, and Authority in Philadelphia, 1760–1835*. Chapel Hill, London 1996, S. 19–54, S. 87–127

79 Fischer-Lichte 2003, S. 43

Momente, sehr konkret und ‚wirklich‘.⁸⁰ Handlungsablauf und Rezeption liefen bei der Erhängung im Frauenfeld von Majdanek gleichzeitig ab und bedingten einander. Deutungen erfolgen bereits während des Handlungsablaufs, werden aber im nachhinein fortgeführt. Nicht erst Jahre später, sondern bereits in der Stunde danach, am nächsten Tag sprachen die Rezipientinnen dem Gesehenen, beispielsweise im Gespräch mit den Mithäftlingen in der Baracke oder mit Kolleginnen und Kollegen in der SS-Kantine, einen Sinn zu. Die Beteiligten interpretierten die Bestrafung jeweils auf unterschiedliche Weise. Die Bedeutung(en) dieser Hinrichtung wurde(n) somit von unterschiedlichen Rezipientinnen und Rezipienten generiert, weshalb man mit Jürgen Martschukat von mehreren „Rezeptionsschichten“⁸¹ sprechen könnte.

— Performative Handlungen weisen über ihre ursprüngliche(n) Intention(en) hinaus. Selbst wenn die SS mit dieser ritualisierten Hinrichtung ein Exempel statuieren wollte, liegen die (Be)Deutungen dieses Strafrituals nicht allein in den Händen der Strafenden, sondern auch in der Wahrnehmung der zuschauenden Häftlinge. Diese waren nicht nur integrativer Teil des Strafrituals, indem sie von der SS zu Zuschauerinnen gemacht wurden. Sie haben als Zeuginnen im nachhinein Einfluß auf die Erzählung der Handlung und können mitbestimmen, was die Nachwelt davon erfährt. Die Überlebenden kommunizieren nicht nur die Handlungen der SS, sie können sie qua ihrer Zeugenschaft auch umdeuten und sich „aneignen“. Damit kommt ihnen eine nicht unerhebliche Definitionsmacht zu. Foucault unterscheidet die Kommunikationsbeziehungen, die „über Sprache, ein Zeichensystem oder ein anderes symbolisches Medium Informationen übertragen“⁸², in ihrer Besonderheit von den Machtbeziehungen. Gleichzeitig betont er, daß Kommunizieren immer auch in gewisser Weise auf andere einwirken, sprich Macht ausüben heißt. Der Majdanek-Prozeß veranschaulicht dies sehr deutlich, da hier den Zeuginnaussagen eine so bedeutende Rolle zukam. Die Zeugenaussagen, im strafrechtlichen Kontext als Beweise und in der historischen Forschung als „Quellen“ verwendet, sind nicht nur nicht „neutral“, sondern als Interpretationsversuche Teil eines komplexen und vielschichtigen Sinnzuschreibungsprozesses. Nicht zuletzt sind sie Ausdruck von sich im Lauf der Zeit verschiebenden Machtkonstellationen.

80 Lüdtke 1991, S. 16–17, Hervorhebung im Original

81 Martschukat/Patzold 2003, S. 21, vgl. auch S. 5–6

82 Foucault 2005, S. 252

Performanz der Handlung, Performanz der Interpretation

— Fluchtversuche taten der Terrorwirkung der Konzentrationslager Abbruch, weshalb sie von der SS mit einem enormen personalen und technischen Aufwand von vornherein unterbunden bzw. rigoros bestraft wurden. Die untersuchte Erhängung im Frauenlager von Majdanek zeigt den ausgeprägten Inszenierungscharakter dieses Strafrituals. Interessant ist dabei festzustellen, daß moderne und frühneuzeitliche Elemente hier ineinander greifen: Die Erhängung folgte einem „rationalisierten“ Strafvollzug, der sich seit der Aufklärung durchgesetzt hatte. Die Verurteilte wurde nicht gefoltert, sondern in einer mehr oder minder unblutigen, „schnellen“ und standardisierten Form zu Tode gebracht. Die physische Gewalttätigkeit blieb dabei in vorgegebenen Grenzen. Gleichzeitig war der Körper der Verurteilten Ziel der Strafe, und zwar vor allem auf einer symbolischen Ebene: Zum einen galt der Genickbruch, mit dem der Körper der Gehaltenen „gebrochen“ wurde, nach bürgerlich militärischen Standards als unehrenhaft, da der Tod nicht durch eine Waffe verursacht wurde. Zum anderen wurde die Verurteilte nach der Hinrichtung am Galgen hängengelassen und sozusagen „ausgestellt“. Ziel und Zweck der Strafe war es nicht, Gerechtigkeit herzustellen, sondern vielmehr die Über-Macht der SS zur Schau zu stellen. Das Schauerspektakel der Erhängung richtete sich an die Mithäftlinge, es kann als politisches Ritual verstanden werden, in dem sich die Macht manifestiert.⁸³

— Der Blick auf das Zusammenspiel aller Beteiligten, Gewaltäter und zuschauender Häftlinge, zeigt, daß die Häftlinge im Zentrum eines Kräftefeldes⁸⁴ standen, das die vielschichtigen, mehrpoligen Verknüpfungen zwischen Aufseherinnen, männlichen Kollegen bzw. Vorgesetzten und Häftlingen mit- und untereinander umspannte. Eine solche Untersuchung gibt Einblick in das Selbstverständnis der SS und ihrer Werteverordnung, die mittels ritueller Handlungen performativ hergestellt und vermittelt wurde. Im Strafritual wurden die von der SS zum Zuschauen gezwungenen KZ-Häftlinge nicht nur zu Adressatinnen, die gedemütigt und eingeschüchtert werden sollten, sondern auch zu Zeuginnen gemacht. Die Inszenierung des Erhängens richtete sich dabei explizit an die Erinnerungsfähigkeit der zuschauenden Häftlinge; sie sollten sich das Schauspiel der Über-Macht einprägen, den Mit-

83 Vgl. Foucault 1994, S. 63

84 Vgl. Lüdtke 1991, S. 13, Hervorhebung im Original: „Die Figur des ‚Kräftefeldes‘, in dem Macht durchgesetzt, Herrschaft begründet oder bezweifelt wird, vermeidet eine einfache Zweipoligkeit. Den Herrschenden stehen zwar Beherrschte gegenüber – Herrschende konstituieren sich in der Definition und der Verfügung über Beherrschte. Dennoch mögen sich die Herrschenden ihrerseits in Abhängigkeiten finden. Und auch die Beherrschten sind mehr als passive Adressaten der Regungen der Herrschenden. Vor allem zeigen sich Ungleichheiten und Widersprüche auch zwischen Herrschenden, ebenso wie zwischen Beherrschten.“

häftlingen und Neuankömmlingen im Lager die Eindrücke weitergeben und damit die Drohbotschaft der SS kolportieren.

— Die performative Kraft dieser Handlung reicht jedoch weit über den von der SS intendierten Rahmen hinaus. Hierbei ist bereits an die Rezeption im Lager zu denken. Performative Handlungen, vieldeutig und deutungsoffen, entziehen sich einer Kontrolle, Vereinnahmung und Festschreibung. Trotz Über-Macht der SS war der Rezeptionsprozeß im Lager weder forcier- noch leitbar. Öffentliche symbolische Demütigungen, physische Gewalt wie auch Tötungshandlungen konnten von den Häftlingen bereits im Lager umgedeutet und angeeignet werden. Die Aneignung bzw. Sinngebung von solchen Strafspektakeln durch die Häftlinge stand der von der SS intendierten Wirkung und Bedeutung vielfach entgegen, weshalb solch eigen-sinnige Deutungen als „Ausbruch aus dem Lager“ gewertet werden können. Im Rahmen der strafrechtlichen Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen kam den ehemaligen KZ-Häftlingen im Majdanek-Prozeß als Zeuginnen eine Rolle zu, welche von der SS nicht vorgesehen war. Da es zu den Massentötungen so gut wie keine schriftlichen Dokumente gab, geschweige denn für die alltäglichen gewalttätigen Übergriffe auf Häftlinge, lag die Deutungsmacht dieser Ereignisse nach 1945 auch – vor allem – bei den Überlebenden. Insofern ist nicht nur von der Performanz der Erhängung, sondern auch von der Performanz ihrer Interpretation zu sprechen.